Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 31.07.2025

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Binsenkolben VI"

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 22.07.2025 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der erneuten Veröffentlichung im Internet und der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften "Binsenkolben VI" in Herrenberg-Affstätt und Herrenberg-Kuppingen nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 4,9 ha wird begrenzt

- im Norden durch die Otto-Hahn-Straße (Flst.-Nr. 1464/2), die Teilflächen (Flst.-Nrn. 948/2, 966/1 und 966/2),
- im Osten durch die Kreisstraße K 1081 (Flst.-Nr. 2350),
- im Süden durch den bestehenden Weg (Flst.-Nr. 2403), das Flst.-Nr. 2402, das Sondergebiet „Binsenkolben VI a“ (Flst.-Nrn. 946, 948/4), die Otto-Hahn-Straße (Flst.-Nr. 945/1) sowie die Straße „Römerweg“ (Flst.-Nr. 320)
- im Süd-Westen durch Gewerbegrundstücke (Flst.-Nrn. 1476, 1473/2, 1473/1, 1474/1, 1475/1),
- im Westen durch ein Gewerbegrundstück (Flst.-Nr. 1456).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22.05.2025
Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

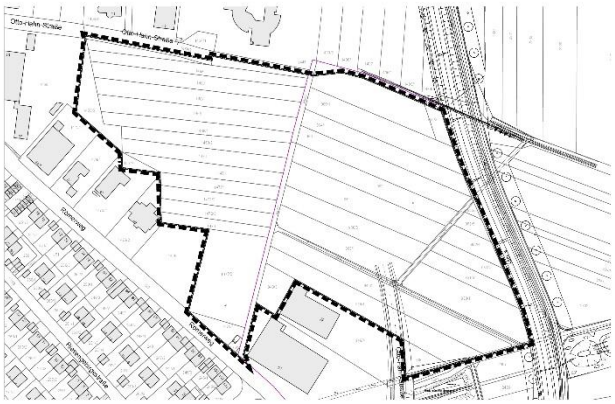

Plangebiet Bebauungsplan „Binsenkolben VI“, Stand 22. Mai 2025, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Binsenkolben VI" treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Service Büro Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die Örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.
Ein Ausdruck der öffentlichen Bekanntmachung wird, bei Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung, auch zugesandt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung

(31.07.2025)